

## **Geschäftsordnung** **des Behindertenbeirates in der Stadt Blomberg**

### § 1

(Aufgaben des Beirates)

Der Beirat soll sich im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG NRW) für die Belange behinderter Menschen entsprechend einsetzen. Er soll die Öffentlichkeit, den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt auf die besonderen Belange der Behinderten aufmerksam machen und Vorschläge erarbeiten und unterbreiten, wie diese Probleme sachgerecht gelöst werden können. Er berät den Rat (Ausschüsse) und die Verwaltung in allen für die Behinderten bedeutsamen Angelegenheiten.

### § 2

(Zusammensetzung des Beirates)

Dem Beirat gehören je ein Vertreter

des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner (VdK), Ortsgruppe Blomberg

der Behindertensportgemeinschaft

des Elterngesprächskreises behinderter Kinder

des Deutschen Roten Kreuzes

der Arbeiterwohlfahrt

des Freundeskreises Suchtkrankenhilfe

der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

der Kirchengemeinden, insgesamt 8 Mitglieder, an.

Die Stadt Blomberg ist im Beirat mit beratender Stimme vertreten durch den jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses für Senioren, Jugend und Soziales, dem Fachbereichsleiter für Senioren, Jugend und Soziales und einem Mitglied des Rates.

An den Sitzungen kann auch ein Vertreter der Diakoniestation teilnehmen.

Über die Aufnahme weiterer in der Behindertenarbeit tätigen Verbände oder Einzelpersonen entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit.

Mit der Aufnahme ist das Stimmrecht im Behindertenbeirat verbunden.

### § 3

(Vorsitz im Behindertenbeirat)

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag mit einfacher Mehrheit durch mündliche Abstimmung gewählt, auf Antrag aus dem Gremium auch in geheimer Wahl. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für ihn in der nächsten Sitzung ein Nachfolger zu wählen.

§ 4

(Verfahren)

Einberufung

Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens jeden 3. Monat einberufen werden. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Themen es verlangen.

Einladungsform- frist, Ausschluß der Öffentlichkeit

Zu den Sitzungen werden die Beiratsmitglieder und die Presse schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen. Es ist mindestens eine Einladungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Ein Aushang soll in den amtlichen Bekanntmachungskästen erfolgen. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

Verhinderung

Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so ist die Einladung an den Vertreter weiterzugeben.

§ 5

(Beschlussfähigkeit, Beschlüsse)

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Jedes Beiratsmitglied hat 1 Stimme und ist zur Tagesordnung antragsberechtigt.

§ 6

(Niederschrift)

Über die Beiratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern zugestellt wird. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ausfertigungen der Niederschriften erhält ferner der Bürgermeister der Stadt Blomberg.

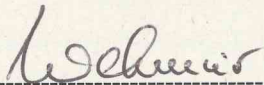
Im übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW entsprechend.

§ 7

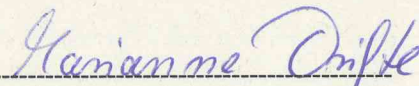
(Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.12.1985 außer Kraft.

32825 Blomberg, den 5. April 2006



Pastor Wehmeier, Vorsitzender



M. Drifte, stellvertretende Vorsitzende